



**Betreff:**  
**Anpassung Dienstanweisung Akteneinsicht Stadtverordnete**

öffentlich

**bezüglich**  
**DS Nr.:**

Erstellungsdatum	19.12.2019
Eingang 502:	19.12.2019

Einreicher: Fachbereich Recht und Vergabemanagement

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium
-------------------	---------

15.01.2020	Hauptausschuss
------------	----------------

**Inhalt der Mitteilung:**

Der Hauptausschuss nimmt zur Kenntnis:

In Beantwortung einer Anfrage der Fraktion DIE aNDERE zur DS 19/SVV/0739 zur Verwaltungspraxis der Anfertigung von Kopien bei Akteneinsichten von Stadtverordneten aufgrund der aktuell geltenden Dienstanweisung hat die Verwaltung eine Anpassung der Dienstanweisung zugesagt und erarbeitet.

1. Nach der bisher geltenden Dienstanweisung steht die Entscheidung über die Fertigung von Kopien im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltung. Dies entspricht der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Potsdam. Die Dienstanweisung regelte jedoch ferner, dass die Anfertigung von Kopien nur hinsichtlich von Karten oder Zeichnungen, grafischen Darstellungen und Tabellen bzw. Rechenwerken zulässig sein soll, darüber hinaus, soweit der Sinn der Akten nicht durch handschriftliche Aufzeichnungen vollständig erfasst werden kann.

Die Dienstanweisung konnte in diesem Punkt vereinfacht und weniger restriktiv ausgestaltet werden. Zwar muss die Entscheidung zur Herausgabe von Kopien nach wie vor im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltung stehen, da es einen Anspruch auf Fertigung von Kopien nach § 29 BbgKVerf nicht gibt. Jedoch sollen (weitere) Vorgaben zur Ausübung des Ermessens in der Dienstanweisung entfallen, insbesondere der Bezug auf die zulässigen Gegenstände von Kopien. Sofern schutzwürdige Belange bestehen, ist die Fertigung von Kopien nach wie vor unzulässig. Aus Dokumentationsgründen und, um eine unzulässige Weitergabe von Kopien aus Verwaltungsakten möglichst zu unterbinden, soll die Dienstanweisung zukünftig die Verpflichtung zur Anfertigung eines Akteneinsichtsvermerks enthalten. Im Rahmen der Akteneinsicht und vor der Fertigung von Kopien soll der Stadtverordnete an seine gesetzliche Verschwiegenheit nach § 21 BbgKVerf erinnert werden.

**Fortsetzung der Mitteilung Seite 3**



## Fortsetzung der Mitteilung:

2. Der Entwurf der geänderten Dienstanweisung wurde zuvor mit den Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung abgestimmt. Von 2 Fraktionen und einem Einzelstadtverordneten erhielt die Verwaltung eine Rückmeldung. Die anderen Fraktionen äußerten sich nicht. Im Ergebnis der Rückmeldungen wird die Neufassung der Dienstanweisung in Bezug auf die Anfertigung von Kopien begrüßt.

Allerdings wurden die nachfolgenden Punkte angesprochen. Diese hat die Verwaltung dahingehend geprüft, ob die Anmerkungen übernommen werden können. Die Anmerkungen führen zu keiner weiteren Änderung der Dienstanweisung.

- a) So wurde zunächst die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung als Ausschlussgrund mit folgenden Gründen bezweifelt (*Ziff. 1.1.2 e, 3. Absatz*): Es gebe keine Situation, in dem die Funktionsfähigkeit der Verwaltung davon abhängig ist, Stadtverordneten eine Akteneinsicht vollständig vorzuenthalten. Dass es wegen hoher Arbeitsbelastung mal zu Verzögerungen kommt, sei längst gelebte Praxis. Eine Versagung der Akteneinsicht sei aber auf diesen Grund keinesfalls zu stützen.

Entgegen dieser Auffassung handelt es sich um einen besonderen Ausschlussgrund. Allerdings kann er nur in Ausnahmefällen vorliegen, was sich im Übrigen bereits aus der Formulierung in der Dienstanweisung ergibt. Aus der einschlägigen Kommentierung der Vorschrift wird die Funktionsfähigkeit der Verwaltung als ein besonderer Ausschlussgrund angesehen. Die Funktionsfähigkeit der Verwaltung stellt ein dringendes öffentliches Interesse dar. Aus der täglichen Praxis ist zwar bisher kein Fall bekannt, der diesen Ausschlussgrund gerechtfertigt hat. Dennoch ist dies ein anerkannter Ausschlussgrund, welcher mithin in der Dienstanweisung zu erwähnen ist.

- b) Ferner sei die Aussage unter Ziff. 2.1, 3. Absatz, letzter Spiegelstrich nicht nachvollziehbar, wonach der Akteneinsichts Antrag abzulehnen ist, wenn der/die Einsicht nehmende Stadtverordnete nicht benannt ist. Es bestehe hier im Hinblick auf das auch in § 29 BbgKVerf geregelte Auskunftsrecht ein Widerspruch. Denn nach der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung sei das Einbringen von Großen Anfragen den Fraktionen vorbehalten. Zudem ist im Zeitpunkt der Beantragung weder genau klar, wann der Oberbürgermeister den Antrag bescheidet, noch, welche der ehrenamtlichen Stadtverordneten die Akteneinsicht dann zeitnah wahrnehmen können. Insoweit könne eine Benennung der Einsicht nehmenden Stadtverordneten im Akteneinsichts Antrag nicht zur formellen Zulässigkeitsvoraussetzung gemacht werden. Wer genau die Akteneinsicht für die Fraktion wahrnimmt, könne bei der konkreten Terminabsprache mit der aktenführenden Stelle mitgeteilt werden.

Hierzu ist folgendes auszuführen:

Das Recht aus § 29 BbgKVerf ist ein höchstpersönliches Recht. Dieses steht jedem Stadtverordneten zu. Das Individualrecht eines jeden Stadtverordneten dient dazu, diesem zu ermöglichen, sich die Informationen aus dem Bereich der hauptamtlichen Verwaltung zu verschaffen, auf die sie angewiesen sind, um im Rahmen der Stadtverordnetenversammlung ihr Initiativrecht wahrnehmen zu können. Gleichzeitig dient es dem Minderheitenschutz. Dieser Anspruch ist nicht an das Erreichen eines Quorums gebunden.

Sofern in einem Antrag auf Akteneinsicht kein Stadtverordneter angegeben sein sollte, wird die Verwaltung auffordern, dies nachzuholen. Eine pauschale Ablehnung ohne eine Aufforderung zur Ergänzung der Angabe darf es nicht geben. Unabhängig davon können sich die Stadtverordneten durchaus bei der Akteneinsicht durch Mitglieder der Fraktion vertreten lassen. Es ist der aktenführenden Stelle zeitnah vor dem Termin zur Akteneinsicht mitzuteilen, welcher Stadtverordnete die Akteneinsicht wahrnimmt. So kann zeitnah beurteilt werden, ob der Einsichtnehmende befangen ist.

- c) Schließlich wurde die Etablierung eines Verfahrens angeregt, durch welches den Stadtverordneten zeitnäher eine Akteneinsicht ermöglicht wird. Das Verfahren solle effizienter gestaltet werden.

Die Verwaltung ist sehr bestrebt, den Stadtverordneten im Rahmen des § 29 BbgKVerf die angefragten Informationen zeitnah zur Verfügung zu stellen. Dies ist aber nicht in jedem Fall möglich, so z.B. bei einem Antrag auf Einsicht in umfangreiche Verwaltungsvorgänge. Denn diese sind vollständig auf das Vorliegen von schutzwürdigen Belangen zu prüfen. Sofern schutzwürdige Belange vorliegen, sind diese zu schwärzen bzw. auszusondern. Erst daran anschließend kann ein Termin zur Einsicht in die beantragten Unterlagen abgestimmt und durchgeführt werden. Im Übrigen führt die Änderung der Dienstanweisung in Bezug auf die Anfertigung von Kopien durchaus zu einer Vereinfachung.

3. Die geänderte Dienstanweisung ist dieser Mitteilungsvorlage zur Information beigelegt. Es ist geplant, diese Dienstanweisung im Anschluss an die Sitzung des Hauptausschusses zu unterzeichnen und damit in Kraft treten zu lassen.

# Dienstanweisung zur Erfüllung der Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte der Stadtverordneten nach der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

## 1. Rechtsgrundlagen

Die sich aus der Kommunalverfassung ergebenden Ansprüche der Stadtverordneten auf Auskunft und Akteneinsicht gegen den Oberbürgermeister sind im Wesentlichen in § 29 Abs. 1 BbgKVerf und § 97 Abs. 7 BbgKVerf geregelt.

### 1.1. Anspruch aus § 29 Abs. 1 BbgKVerf

#### 1.1.1. Gesetzeswortlaut:

*„Jeder Gemeindevertreter kann im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung vom Hauptverwaltungsbeamten Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Zur Kontrolle der Verwaltung besteht der Auskunfts- und Akteneinsichtsanspruch in allen Angelegenheiten, in denen die Verbandskompetenz der Gemeinde gegeben ist. Das Verlangen auf Auskunft und Akteneinsicht soll unter Darlegung des konkreten Anlasses begründet werden. Auskunft und Akteneinsicht sind zu verweigern, wenn und soweit schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegenstehen. Die Verweigerung ist schriftlich zu begründen. Satz 1 gilt nicht für den befangenen Gemeindevertreter.“*

#### 1.1.2. Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen

##### a) Höchstpersönliches Recht eines Stadtverordneten

Die Auskunftsrechte gemäß § 29 BbgKVerf stehen dem einzelnen Stadtverordneten zu. Es handelt sich hierbei um höchstpersönliche Rechte eines Stadtverordneten, die durch die Stadtverordneten persönlich wahrzunehmen sind. Das Entsenden eines Vertreters zur Akteneinsicht ist demgemäß unzulässig. Zulässig ist es aber, sich durch einen Vertreter, der zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, begleiten zu lassen.

##### b) „im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung“

Ein Anspruch besteht dann, wenn die begehrte Auskunft/Akteneinsicht einen Gegenstand der Organkompetenz des Stadtverordneten betrifft, d.h. in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung bzw. ihrer Ausschüsse fällt. Die Organzuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung ergibt sich aus § 28 BbgKVerf und weiteren gesetzlichen Bestimmungen, mit denen der Stadtverordnetenversammlung die Entscheidungszuständigkeit für bestimmte Angelegenheiten zugewiesen wird.

Der Anspruch ist dann zu bejahen, wenn der Stadtverordnete die Auskunft/Akteneinsicht benötigt, um einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten oder, um eigene Anträge stellen bzw. seine Initiativrechte geltend machen zu können.

c) „zur Kontrolle der Verwaltung“

Hierbei handelt es sich um den umfangreichsten Anspruch. Dieser betrifft alle Angelegenheiten, die in die Verbandskompetenz der Gemeinde fallen

Er umfasst auch Gegenstände der originären Angelegenheiten des Oberbürgermeisters, wie z.B. Geschäfte der laufenden Verwaltung, die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und die Auftragsangelegenheiten, nicht aber Angelegenheiten der allgemeinen unteren Landesbehörden, da der Oberbürgermeister hier für das Land und nicht die Landeshauptstadt Potsdam handelt.

d) Begründungspflicht

Der Stadtverordnete ist verpflichtet, sein Verlangen auf Auskunft/Akteneinsicht unter Darlegung des konkreten Anlasses zu begründen. Er hat den Nachweis zu führen, dass

- sein Anspruch im Falle der Organkompetenz im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung berechtigt ist. Die Aufgabenerfüllung ist darzulegen.
- er im Falle der Kontrolle der Verwaltung (Verbandskompetenz) sein Recht zur Kontrolle der Verwaltung geltend macht.

Der Begründungspflicht ist nicht genügt, wenn der Stadtverordneten lediglich den allgemeinen Gesetzeswortlaut wiedergibt.

e) Ausschlussgründe

In jedem Fall ist die Auskunft und Akteneinsicht zu verweigern, wenn der Stadtverordnete im Sinne des § 22 BbgKVerf befangen ist.

Die Auskunft bzw. Akteneinsicht ist ferner insoweit zu versagen, wenn schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter berührt sind. Allein die Vertraulichkeit einer Angelegenheit führt jedoch nicht zur Verweigerung einer Auskunft bzw. Akteneinsicht, da der Stadtverordnete der Verschwiegenheitspflicht unterliegt. Die Ausschlussgründe sind im Einzelnen zu prüfen. Diese können sich z.B. aus spezialgesetzlichen Regelungen (Sozialgeheimnis, Steuergeheimnis, Betriebsgeheimnis etc.) ergeben. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob die Akteneinsicht unter Aussonderung der geheimhaltungsbedürftigen Daten zu gewähren ist.

Die Auskunft bzw. Akteneinsicht ist auch zu versagen, wenn dem ein dringendes öffentliches Interesse entgegensteht. Ein öffentliches Interesse besteht z.B. in der Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Verwaltung. Die Auskunft bzw. Akteneinsicht kann dann verweigert werden, wenn der Oberbürgermeister oder seine Verwaltung seine sonstigen Aufgaben in unvertretbarem Umfang vernachlässigen müsste oder gar ein Zustand der Funktionsunfähigkeit der Verwaltung in den betroffenen Bereichen der Verwaltung zu besorgen wäre. Dies ist jedoch als besonderer Ausnahmefall anzusehen. Es müssen besondere Umstände des Einzelfalls vorliegen, die das Auskunftsrecht des Stadtverordneten hinter dem öffentlichen Interesse an der Funktionsfähigkeit der Verwaltung zurücktreten lassen.

Unzulässig sind rechtsmissbräuchliche Fragen, Scheinfragen ohne realen Hintergrund, Fragen „ins Blaue hinein“, die auf allgemeine Ausforschung gerichtet sind.

Ein Stadtverordneter verwirkt sein Recht auf Auskunft und Akteneinsicht, wenn er dieses wiederholt rechtsmissbräuchlich in Anspruch nimmt, z.B., wenn er Erkenntnisse unter Verletzung seiner Verschwiegenheitspflicht wiederholt weitergibt.

Unzulässig sind Fragen bzw. Akteneinsichtsbegehren, wenn diese nicht mit der Tätigkeit als Stadtverordneter im Zusammenhang stehen, z.B. wenn das Recht zur Wahrnehmung privater Belange ausgeübt wird bzw., wenn der Stadtverordnete für sich selbst oder einen Dritten einen Rechtsstreit gegen die Landeshauptstadt Potsdam vorbereiten will.

Es hat eine ermessensfreie Abwägung zwischen dem Interesse des Stadtverordneten einerseits und dem schutzwürdigen Belang zu erfolgen. Hierbei ist zu beachten, dass der Stadtverordnete der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 21 BbgKVerf unterliegt.

Besonderheit: Ortsvorsteher haben einen Anspruch auf Akteneinsicht nach § 47 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf, Ortsbeiratsmitglieder haben keinen Anspruch auf Akteneinsicht und Auskunft nach § 29 Abs. 1 BbgKVerf.

## **1.2. Anspruch aus § 97 Abs. 7 BbgKVerf**

### **1.2.1 Gesetzeswortlaut:**

*„Die Vertreter der Gemeinde haben den Hauptverwaltungsbeamten über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Der Hauptausschuss bzw. die Gemeindevertretung kann von dem Hauptverwaltungsbeamten jederzeit Auskunft verlangen. § 29 und § 54 Abs. 2 bleiben unberührt. Die Unterrichtungspflicht und das Auskunftsrecht bestehen nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“*

### **1.2.2 Anspruchsvoraussetzungen:**

§ 97 Abs. 7 BbgKVerf wurde mit Änderung der BbgKVerf am 10.01.2012 modifiziert. Mit Änderung der BbgKVerf sind sowohl die Unterrichtungspflichten als auch die Auskunftsrechte an den Oberbürgermeister gerichtet und nicht mehr an die Stadtverordneten als Vertreter in den Aufsichtsgremien der städtischen Beteiligungen. Dies schützt die ehrenamtlichen Mitglieder in Unternehmensgremien, die nicht vor die oftmals schwierige Frage gestellt werden sollen, ob und inwieweit sie Geheimhaltungspflichten unterliegen. Adressat der Unterrichtung nach § 97 Abs. 7 BbgKVerf ist jedoch nach wie vor die Stadtverordnetenversammlung oder der Hauptausschuss, nicht jedoch der einzelne Stadtverordnete. Das Auskunftsrecht steht unter dem Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen (§ 97 Abs. 7 Satz 4 BbgKVerf).

Aufgrund des mit Änderung des § 97 Abs. 7 BbgKVerf erfolgten Verweises auf die entsprechende Anwendung des § 29 BbgKVerf können jedoch auch einzelne Stadtverordnete vom Oberbürgermeister Akteneinsicht und Auskunft über Angelegenheiten der rechtlich selbständigen Unternehmen verlangen. Das Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht erstreckt sich auf Sachverhalte, die dem Oberbürgermeister im Rahmen der Vertretung der Landeshauptstadt Potsdam in der Gesellschafterversammlung oder in dem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ eines Unternehmens mit eigener Rechtspersönlichkeit bekannt werden. Der Anspruch erstreckt sich hingegen nicht auf Kenntnisse, die der

Oberbürgermeister als Mitglied in einem Aufsichtsrat erlangt hat. Ein Anspruch auf Einsicht der sich bei den Unternehmen befindlichen Unterlagen ergibt sich aus § 29 BbgKVerf nicht. Einschränkungen ergeben sich – wie auch im Rahmen des § 97 Abs. 7 Satz 4 BbgKVerf - aus gesetzlichen Bestimmungen, die schutzwürdige Belange des betroffenen Unternehmens regeln.

Das landesgesetzliche Kommunalrecht wird insofern durch das bundesgesetzliche Handels- und Gesellschaftsrecht überlagert (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse). Bedient sich die Landeshauptstadt Potsdam zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Gesellschaft in privatrechtlicher Form, so beschränkt sie sich selbst und muss dieser Gesellschaft demzufolge einen eigenverantwortlichen Spielraum überlassen. Auf der anderen Seite dürfen keine kontrollfreien Räume geschaffen werden.

Das Spannungsfeld zwischen Kommunalrecht auf der einen und Gesellschaftsrecht auf der anderen Seite muss einzelfallbezogen gelöst werden. Anzustreben ist eine weitgehende Verwirklichung beider entgegengesetzten Interessen.

## **2. Gewährung von Akteneinsichten**

### **2.1. Formelle Voraussetzungen für die Gewährung von Akteneinsichten**

Die Akteneinsicht erfolgt auf schriftlichen Antrag eines Stadtverordneten. Der Antrag wird beim Oberbürgermeister eingereicht.

Der Oberbürgermeister leitet den Antrag unverzüglich an den Geschäftsbereich, auf dessen Vorgänge sich der Antrag bezieht, weiter. Der Antrag wird spätestens innerhalb von einer Woche durch den zuständigen Geschäftsbereichsleiter geprüft. Nach erfolgter Prüfung erhält der Oberbürgermeister durch den zuständigen Geschäftsbereich eine Stellungnahme zu dem Antrag und genehmigt bzw. versagt diesen. Nach Genehmigung ist die Akteneinsicht unverzüglich zu gewähren.

Der Antrag ist durch den Oberbürgermeister unverzüglich zurückzuweisen, wenn

- der Antrag nicht begründet ist und sich auch aus sonstigen Umständen nicht entnehmen lässt, aus welchem Anlass die Akteneinsicht begehrt wird,
- der zur Einsichtnahme bestimmte Stadtverordnete nicht namentlich benannt ist.

Bei fehlender Begründung des Akteneinsichtsanspruchs ist dem Stadtverordneten die Gelegenheit zu geben, die Begründung nachzureichen.

Eines Antrages in der vorstehenden Form bedarf es nicht, wenn Einsicht in Unterlagen begehrt wird, auf die in Vorlagen für die Stadtverordnetenversammlung bzw. für den Hauptausschuss oder sonstige Ausschüsse Bezug genommen wird. In diesen Fällen genügt es, wenn der Stadtverordnete direkt bei dem zuständigen Geschäfts- bzw. Fachbereich Akteneinsicht nach vorheriger Ankündigung begehrt.

### **2.2. Gegenstand der Akteneinsicht**

- (1) Das Akteneinsichtsrecht bezieht sich auf die Vorgänge des federführenden Fachbereichs sowie ggf. der beteiligten Fachbereiche. Der federführende Fachbereich holt die Vorgänge der beteiligten Fachbereiche ein und legt auch diese zur Akteneinsicht vor.

- (2) Soweit Vorgänge, auf die sich das Einsichtsrecht bezieht, unvollständig geführt worden sind, sind erkennbar fehlende Unterlagen, die sich in dem Vorgang befinden müssten und deren Inhalt für das dem Akteneinsichtsrecht zugrunde liegende Interesse wesentlich ist, soweit möglich durch Kopien oder durch entsprechende Vermerke zu ersetzen.
- (3) Die Akten sind vor Gewährung der Akteneinsicht mit Blattzahlen zu versehen.
- (4) Die Akteneinsicht umfasst nicht:
  - Angelegenheiten, die der besonderen Geheimhaltung unterliegen, d.h. deren Geheimhaltung vorgeschrieben oder im Einzelfall von der dazu befugten Behörde angeordnet ist. Hierzu gehören z.B. Angaben, die nach dem Brandenburgischen Statistikgesetz geheim zu halten sind oder Angaben, die das Wahlgeheimnis betreffen.
  - Vorgänge, die sich nicht unmittelbar auf den betreffenden Sachverhaltskomplex, über den mittels der Akteneinsicht Kenntnisse gewonnen werden sollen, beziehen. So ist es beispielsweise dann, wenn die Akteneinsicht erfolgen soll, um den Inhalt eines Pachtvertrages eines städtischen Grundstückes zu erfassen, grundsätzlich nicht erforderlich, auch den Pachtvertrag mit dem Vorpächter vorzulegen.
  - Persönliche Ausarbeitungen, soweit sie nicht den Charakter eines Vermerks oder Entwurfs haben. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass Ausarbeitungen, die im Dienst angefertigt werden, auch Bestandteil der Akte sind und somit dem Akteneinsichtsrecht unterliegen.
- (5) Das Akteneinsichtsrecht umfasst grundsätzlich auch vertraulich zu behandelnde Angelegenheiten, z.B. Steuer-, Grundstücks- und Sozialangelegenheiten. Bei derartigen vertraulichen Unterlagen ist allerdings in besonderem Maße zu prüfen, ob die Kenntnis deren Inhalts zwingend erforderlich ist für die Kontrolle der Verwaltung. Die gesetzlich vorgesehenen besonderen Einschränkungen – beispielsweise nach §§ 67 ff SGB X, §§ 61 ff SGB VIII, § 30 AO – sind zu beachten. Im Einzelfall kann bei persönlichen Daten auch das Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung beschränkend wirken. Ggf. ist die Akteneinsicht deshalb auf bestimmte Teile der Akten zu beschränken. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob statt der Aktenvorlage eine Auskunft ausreicht.
- (6) Kann die Akteneinsicht nicht ohne Offenbarung absolut schützenswerter Daten gewährt werden und ist auch eine Auskunft nicht möglich, ist die Akteneinsicht abzulehnen. Die Ablehnung ist zu begründen.
- (7) Von der gewährten Akteneinsicht wird ein Akteneinsichtsvermerk gefertigt, welcher nach Möglichkeit auch vom Stadtverordneten unterschrieben wird. Aus diesem Vermerk sollen sich insbesondere der Tag der Einsicht, die eingesehen/en Akte/n und der Hinweis auf die Verschwiegenheitsverpflichtung aus § 21 BbgKVerf ergeben. Der anliegende Mustervermerk kann verwendet werden.

### **2.3. Ort der Akteneinsicht**

Die Akteneinsichtnahme findet in den Büroräumen des betreffenden Fachbereichs in Anwesenheit eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin statt. Es besteht kein Anspruch darauf, die Akteneinsicht unbeobachtet durch Bedienstete der Verwaltung vorzunehmen.

## **2.4. Inhalt des Akteneinsichtsrechts**

- (1) Das Akteneinsichtsrecht umfasst die Einsichtnahme in die Akten und die Anfertigung handschriftlicher Notizen.
- (2) Nach erfolgter Einsicht in Akten können hiervon Kopien von der Verwaltung gefertigt und dem Stadtverordneten zugesendet werden. Beantragt ein Stadtverordneter im Ergebnis einer durchgeführten Akteneinsicht die Herausgabe von Kopien, ist hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Sofern schutzwürdige Belange der Anfertigung von Kopien entgegenstehen, können keine Kopien überlassen werden (vgl. 1.1.2. e)).
- (3) Hinsichtlich der Fertigung von Kopien ist wie folgt zu verfahren:
  - Der Stadtverordnete benennt schriftlich die zu fotokopierenden Blattzahlen der Akte und zeichnet die Auflistung ab.
  - Ein Mitarbeiter des Fachbereichs fertigt die Kopien an.
  - Der die Einsicht gewährende Fachbereich hält den Zeitpunkt der Akteneinsicht, den Einsicht nehmenden Stadtverordneten und die Blattzahlen der kopierten Aktenauszüge in einem Vermerk fest und weist den Stadtverordneten auf die bestehende Verschwiegenheit als Stadtverordneter hin. Hierfür kann der anliegende Mustervermerk verwendet werden. Dem Oberbürgermeister ist eine Durchschrift des Vermerks zuzuleiten.
  - Die Kopien müssen den betreffenden Stadtverordneten nicht zwingend am Tag der Akteneinsicht ausgehändigt werden, sondern können ihnen auch in den nächsten Arbeitstagen zugehen.

Entsprechendes gilt für die Fertigung von Ausdrucken aus Vorgängen, die nicht in Form von Akten, sondern z.B. in Form von Dateien vorliegen.

- (4) Ansprüche auf Kopien, die sich aus anderen Gesetzen ergeben, bleiben von diesen Regelungen unberührt, sofern Akteneinsicht nach diesen Gesetzen beantragt wird.

## **3. Beantwortung von Anfragen, Erteilung von Auskünften**

Auskünfte, die auf Grundlage des § 29 Abs. 1 BbgKVerf begehrt werden, erfolgen auf schriftliche Anfrage eines Stadtverordneten.

Der Oberbürgermeister leitet die Anfrage unverzüglich an den Geschäftsbereich, auf dessen Vorgänge sich die Anfrage bezieht, weiter.

Die Anfrage ist nicht zu beantworten, wenn sie nicht begründet ist und sich auch aus sonstigen Umständen nicht entnehmen lässt, aus welchem Anlass die Auskunft begehrt wird.

Der Fragesteller wird in diesem Fall auf das Begründungserfordernis hingewiesen und um Nachreichung einer Begründung gebeten. Ergibt sich aus der nachgereichten Begründung, aus welchem Anlass und zu welchem Zweck die

Auskunft begehrt wird, ist die Anfrage unter Berücksichtigung der unter 1.1.2. und 1.2.2. dargestellten Rechtsgrundsätze zu beantworten.

Sofern von der Auskunft absolut schützenswerte Daten Dritter betroffen sind, die der Geheimhaltung unterliegen, ist die Antwort so zu fassen, dass dem Auskunftsverlangen des Stadtverordneten auch ohne Offenlegung dieser Daten hinreichend genügt wird. In den Fällen, in denen eine sinnvolle Auskunft ohne Offenlegung der Daten nicht möglich ist, ist die Auskunft mit einer entsprechenden Begründung zu verweigern.

Die Antwort erfolgt innerhalb von 2 Wochen, gerechnet ab dem Eingang im Büro des Oberbürgermeisters.

Die Antwort ist durch den zuständigen Geschäftsbereichsleiter und den Oberbürgermeister zu unterschreiben.

Ist eine fristgemäße Beantwortung nicht möglich, wird eine angemessene Fristverlängerung beantragt, innerhalb derer die Beantwortung zu erfolgen hat.

#### **4. Inkrafttreten**

Die Dienstanweisung tritt mit Wirkung ab 01./.../2019 in Kraft.

Potsdam, .....

.....  
Oberbürgermeister

## Akteneinsichtsvermerk

Die/der Stadtverordnete ..... hat mit Antrag vom ..... Einsicht in folgende Akte/n beantragt:

- .....
- .....
- .....

Am ..... hat sie/er Einsicht in diese Akten bzw. in die nachfolgenden benannten Akten erhalten.

- .....
- .....

Mit Schreiben vom ..... hat die/der Stadtverordnete Kopien aus den Akten beantragt. Sie/er hat am ..... die beantragten Kopien bzw. die nachfolgenden benannten Kopien auf dem Postweg oder per E-Mail erhalten (bitte Blattzahlen der Akten angeben).

- .....
- .....
- .....

Mir als Stadtverordnete/Stadtverordneter ist bekannt, dass ich aufgrund meiner Tätigkeit als Stadtverordneter zur **Verschwiegenheit**, auch nach Beendigung meiner Tätigkeit, **nach § 21 der Brandenburgischen Kommunalverfassung** verpflichtet bin. Die aus der Akteneinsicht erhaltenen Information darf ich nicht unbefugt verwerthen. Darauf wurde ich vor der Akteneinsicht und der Anfertigung der Kopien hingewiesen und habe dies zur Kenntnis genommen.

Potsdam,

Unterschrift  
(Landeshauptstadt Potsdam)

Unterschrift  
(Stadtverordnete/Stadtverordneter)